

Merkblatt zur Erstattung der Leistungszulage „Umzugsprämie“

Die Philipps-Universität Marburg misst einer intensiven Betreuung der Studierenden und Promovierenden große Bedeutung zu. Daher erwartet sie von den Lehrenden eine ausgeprägte Präsenz vor Ort. Die einfachere Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt sie durch ein familienfreundliches Arbeits- und Lebensklima.

Um diese Ziele zu realisieren, fördert die Philipps-Universität Marburg die Bestrebungen von neu-berufenen Professoren/innen, ihren Lebensmittelpunkt/Wohnort in die Universitätsstadt Marburg oder Umgebung zu verlegen, indem sie eine eigens für den Umzug gewährten Leistungsbezug anbietet. Dieser Leistungsbezug wird pauschaliert gezahlt und soll alle üblicherweise mit einem Umzug verbundenen Auslagen abdecken.

Die Faktoren, aus denen sich dieser Leistungsbezug bestimmt, sind folgende:

Pauschalbetrag für die/den berufenen Professor/in	2.500,00 €
Für Verheiratete, in fester Partnerschaft oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen zusätzlich	1.000,00 €
Für jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich	800,00 €

Falls die Fahrstrecke zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort mindestens 400 km beträgt, erhöhen sich die Pauschalbeträge um 20 %.

Dieser Leistungsbezug wird nach der tatsächlichen Verlegung des Lebensmittelpunkts/Wohnorts¹ in das Einzugsgebiet der Dienststelle (30 km Entfernung) gewährt und mit den monatlichen Bezügen ausgezahlt. Ein Nachweis z.B. in Form einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts oder eine schriftliche Erklärung ist der/dem für die W-Besoldung zuständigen Sachbearbeiter/in vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Leistungsbezug ebenfalls der Steuerpflicht (sowie bei Professuren im Arbeitsverhältnis der Sozialversicherungspflicht) unterliegt.

Die Zusage der Gewährung eines Leistungsbezugs ist in der Regel für die Dauer von zwei Jahren nach Einstellung/Ernennung gültig.

Bei einer Berufung aus dem Ausland wird im Rahmen der Besoldungsgespräche eine je nach Einzelfall zu bemessende Aufstockung der o.g. Pauschalbeträge verhandelt.

¹ Dies entspricht in der Regel dem Haupt-/Erstwohnsitz im Sinne des Meldewesens. Eine Erstattung bei Anmeldung einer Neben-/Zweitwohnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.